

## Open access

Heinz-Walter Leßmann, Sabine Petermann

# Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Schweinen

Bei amtlichen Kontrollen von Schweinebeständen und auch bei der Ante-mortem-Inspektion (Lebenduntersuchung) im Schlachtbetrieb werden immer noch kranke und verletzte Schweine vorgefunden, die offensichtlich nicht tierschutzgerecht behandelt und versorgt wurden. Der folgende Beitrag beschreibt den tierschutzgerechten Umgang mit Schweinen im Bestand und gibt Hinweise zur Entscheidung über den Verbleib dieser Tiere.

► Da Lebensmittel nur von gesunden und rückstandsfreien Tieren stammen dürfen, sind kranke und verletzte Schweine für die Lebensmittelgewinnung nur eingeschränkt verwendbar. Darüber hinaus erschweren enge „Raster“, z. B. bezüglich des Schlachtgewichts, die Vermarktung von Tieren, die nach überstandener Krankheit in der Gewichtsentwicklung zurückgeblieben sind. Je geringer der monetäre Wert eines Einzeltieres ist, umso geringer ist auch seine Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg eines Durchganges oder Betriebszweiges. Verlustraten zwischen 1–2,5 % in der Schweinemast werden daher häufig als „normal“ oder systemimmanent angesehen. Sie dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Tierschutzgesetz jedes Einzeltier schützt und auch ein Mastschwein oder ein Ferkel mit der gleichen gebotenen Gesundheitsfürsorge wie beispielsweise ein Pferd, Hund oder Rind zu behandeln ist.

Das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§ 4 Abs. 1), verpflichtet den Tierhalter, sicherzustellen, dass das Befinden der Schweine mindestens einmal (besser zweimal) täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird. Haltungssysteme, bei denen nicht jedem Schwein ein Fressplatz zur Verfügung steht und folglich nicht alle Tiere zu den Fütterungszeiten kontrolliert werden können, verlangen vom Tierbetreuer eine besondere Sorgfalt und Erfahrung, denn er muss in der Lage sein, auch in großen oder ruhenden Gruppen kranke und verletzte Tiere sicher zu erkennen.

## Unterbringung kranker und/oder verletzter Tiere

Werden bei einer Kontrolle kranke oder verletzte (Einzel-)Tiere vorgefunden, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen oder erforderlichenfalls die tierschutzgerechte Tötung zu ergreifen. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuziehen. Darüber hinaus sind laut Europaratsempfehlungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere bei Tieren, die offensichtlich nicht gesund sind bzw. die nachteilige Verhaltensweisen zeigen, unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache zu unternehmen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Jeder schweinehaltende Betrieb muss daher über ein funktionsfähiges Krankenabteil bzw. über funktionsfähige Krankenbuchten verfügen, welche(s) in seiner/ihrer Kapazität der Größe des Tierbestandes angepasst sein muss/müssen. Bei Schweinen sollten für mindestens 3 % des Bestandes Krankenbuchten vorgehalten werden. Buchten für gruppenunverträgliche Sauen kommen hin-

zu. Erfahrungsgemäß stehen insbesondere bei Problemen wie dem Schwanzbeißen der Schweine häufig nicht genügend Krankenplätze zur Verfügung. Wichtig ist, dass Krankenbuchten oder -abteile jederzeit verfügbar sind und zwischenzeitlich nicht zweckentfremdet werden.

„Normale“ Buchten eignen sich nicht als Krankenbuchten, denn sie behindern die Räumung von Ställen bei Rein-Raus-Verfahren und lassen keine für kranke Individuen geeignete Unterbringung zu. Der Unterbringung in kleinen Gruppen bzw. der Einzelunterbringung kranker Tiere kommt für die Wiederherstellung der Gesundheit jedoch besondere Bedeutung zu. Krankenbuchten sind grundsätzlich mit weicher Einstreu oder weicher Unterlage, z. B. Gummimatten, und, insbesondere für Jungtiere, auch mit ausreichenden Wärmequellen auszustatten. Um die besonderen Anforderungen an die Bodengestaltung erforderlichenfalls auch für erkrankte ferkelführende Sauen zu erfüllen, z. B. bei Schulterläsionen, gibt es spezielle Gummimatten, die im Abferkelabteil am Boden unter der Sau befestigt werden können. Tränken und Tröge müssen – ggf. in kurzen Abständen – so angepasst werden, dass die in Krankenbuchten untergebrachten Tiere tatsächlich ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können. Außerdem ist zur Tierkontrolle eine gute Beleuchtung unabdingbar.

Treib- oder Versorgungsgänge sind für die Unterbringung von kranken oder verletzten Schweinen keinesfalls geeignet, da hier keine ausreichende Futter- und Wasserversorgung gewährleistet werden kann und der Fußboden sowie das Klima (Temperatur, Zugluft, Schadgase) den Ansprüchen an Krankenbuchten nicht genügen (Abb. 1). Werden sie für die Unterbringung kranker und verletzter Tiere zweckentfremdet, wird außerdem der Durchgang zur Tierkontrolle des restlichen Bestandes behindert. Insbesondere Tiere mit Lahmheiten oder Bewegungsstörungen dürfen nicht auf hartem Untergrund, z. B. Spaltenboden, untergebracht werden. Fehlende geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere sind zudem relevant für die Cross Compliance und können zu empfindlichen Kürzungen von Direktzahlungen führen.

## Weitere Versorgung

Wird bei der täglichen Kontrolle der Schweine, die in einer Gruppe gehalten werden, eine Verletzung oder Erkrankung festgestellt, ist zunächst zu entscheiden, ob das betreffende Tier in der Gruppe verbleiben kann oder in einem Krankenstall abgesondert werden muss. Dafür ist zu prüfen, ob und, wenn ja, wie stark sein Allgemeinbefinden gestört ist. Ausschlaggebend ist, ob sich das Tier ungestört bewegen und in der Gruppe behaupten kann und ob es Futter und >>

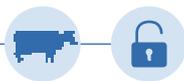


Abbildung 1:  
**Völlig ungeeignet für die Unterbringung kranker Tiere sind Personen- oder Treibgänge.**



Abbildung 2:  
**Ein schwer krankes Tier entgegen der gebotenen Fürsorgepflicht in der normalen Haltungseinrichtung zu belassen, stellt unter Umständen eine Straftat dar.**



Abbildung 3:  
**Verletzte Schweine nach Unfall des Transportfahrzeugs.**



Abbildung 4:  
**„Mobile“ Schlacht-einrichtung auf einem Fahrzeuganhänger.**



(Fotos: mit freundlicher Genehmigung, Leßmann und Petermann, 2012a, b)

>> Wasser aufnehmen bzw. aufnehmen kann (Abb. 2). Das gilt auch für Tiere, die in der Entwicklung deutlich zurückbleiben. Weitere Entscheidungshilfe kann darüber hinaus die Beantwortung folgender Fragen geben: Verursacht ein Verbleib in der Gruppe dem betreffenden Tier voraussichtlich zusätzliche Schmerzen und Leiden? Besteht die Gefahr der Keimübertragung auf andere Tiere der Gruppe? Ist bei Einzelhaltung eine schnellere Genesung zu erwarten?

Bei größeren Gruppen von Schweinen muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass eine intensive Beobachtung auffälliger Tiere nur möglich ist, wenn diese ausreichend gekennzeichnet bzw. wiederzufinden sind. Sinnvoller als der Verbleib in der Gruppe ist daher eine frühzeitige Absonderung in einer entsprechenden Krankenbucht bzw. einem Krankenabteil.

Werden kranke und verletzte Tiere in einer Krankenbucht absondert, dürfen sie nicht sich selbst überlassen werden. Im Gegenteil, sie sind mehrfach täglich besonders aufmerksam daraufhin zu kontrollieren, ob sie Futter und Wasser aufnehmen (können) und ob sich ihr Zustand bessert oder verschlechtert. Erforderlichenfalls müssen sie zur Bewegung animiert werden, um den Grad einer Bewegungsstörung/Lahmheit ordnungsgemäß beurteilen zu können. Beim geringsten Zweifel über die Prognose für das Tier ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der, sofern geboten, auch eine medikamentöse Heilbehandlung einleitet und den Therapieerfolg kontrolliert. Nur wenn es gelingt, den Gesundheitszustand eines Tieres und seine Gruppentauglichkeit wiederherzustellen, kann das Tier reintegriert werden.

## Schlachtung oder Tötung

Sowohl die tierschutzfachliche Prognose als auch die eingeschränkte Verwendbarkeit kranker und verletzter Tiere zur Lebensmittelgewinnung gebieten, rechtzeitig darüber zu entscheiden, ob das Tier geschlachtet oder behandelt werden kann oder ob eine tierschutzgerechte Tötung angezeigt ist.

Nur für Tiere mit frischen Verletzungen, wie Knochenbrüchen und Organvorfällen, kommt, sofern sie bezüglich ihres Körpergewichts und möglicher Rückstandsbelastung schlachtbar sind, eine Schlachtung infrage. Diese muss aufgrund der meist nicht gegebenen Transportfähigkeit als Hausschlachtung oder „mobile Schlachtung“ durchgeführt werden (Abb. 3, 4).

Sollten die Tiere noch transportfähig sein, hilft ein möglichst kurzer Weg zur Schlachtstätte, zusätzliche Schmerzen und Leiden zu vermeiden. In jedem Fall ist für eine solche Notschlachtung eine tierärztliche Bescheinigung nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderlich.

Sofern die Tiere nicht schlachtbar sind oder eine Schlachtung aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sind sie unverzüglich tierschutzgerecht zu betäuben und zu töten. Unverzüglich zu töten sind auch diejenigen kranken und verletzten Tiere, die nicht behandlungsfähig sind und deren Gesundheitszustand nicht wieder hergestellt werden kann. In Abbildung 5 sind die möglichen Entscheidungen zur tierschutzgerechten Behandlung von kranken und verletzten Tieren dargestellt (grosse Beilage, 2015).

Tiere dürfen nur von Personen getötet werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu verfügen, d. h. sie müssen genau wissen, wie die Tötung durchzuführen ist und dazu auch physisch und psychisch in der Lage sein. Andernfalls muss der bestandsbetreuende Tierarzt mit der Tötung/Euthanasie des Tieres beauftragt werden.

Die in Tabelle 1 dargestellten Verfahren erfüllen die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Nottötung, beispielsweise durch den sachkundigen Tierhalter oder -betreuer. >>

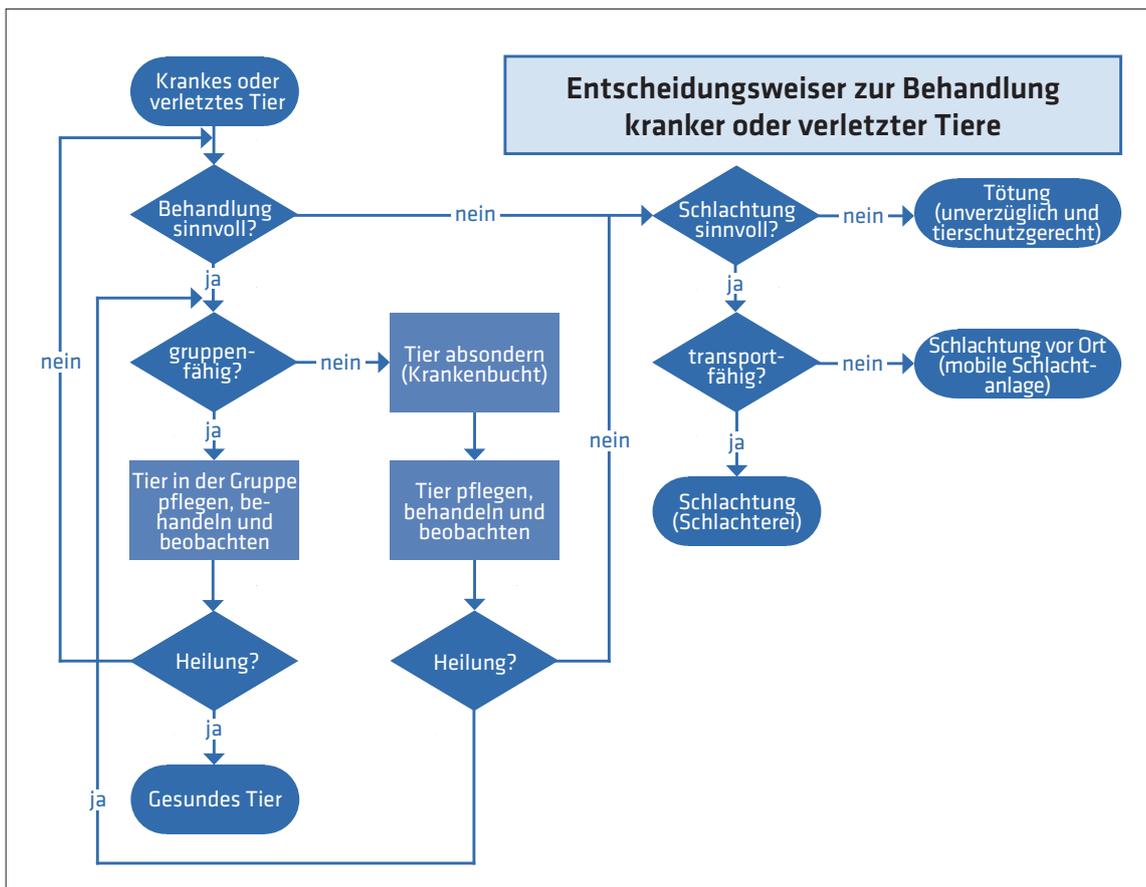
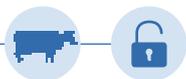


Abbildung 5: Entscheidungsweiser zur Behandlung kranker und verletzter Tiere.

(mit freundlicher Genehmigung, Leßmann und Petermann, 2012a)

>> **Fazit**

Bei amtlichen Kontrollen von Schweinehaltungen wird immer noch viel zu häufig festgestellt, dass die oben beschriebenen Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im gebotenen Umfang ergriffen werden. Dies betrifft insbesondere im Wachstum zurückgebliebene Schweine (Kümmerer), Schweine mit Lahmheiten und/oder Gelenkerkrankungen, Nabel- oder Hodenbrüchen, Mastdarmvorfall sowie Tiere mit durch Beißen verletzten Schwänzen. Um diese Informationen an die Tierhalter und Tierbetreuer heranzutragen, sind auch die praktizierenden Tierärzte gefordert. Sie können und müssen dazu beitragen, die verantwortlichen Tierhalter und -betreuer zu informieren und zu sensibilisieren. Insgesamt muss der Tierhalter bzw. der Tierbetreuer auch in intensiven Nutztierhaltungen belegen, dass er seiner Sorgfaltspflicht im Umgang mit kranken und verletzten Tieren entsprechend den tierschutzrechtlichen Vorgaben nachgekommen ist. Auch in Großbeständen muss die adäquate, tierschutzgerechte Versorgung und Behandlung von Einzeltieren ge-

währleistet werden. Hohe Tierzahlen im Bestand rechtfertigen nicht eine unzureichende Versorgung kranker oder verletzter Einzeltiere. Bei groben Zuwiderhandlungen sollte eine Weitergabe der Information an die zuständige Veterinärbehörde erwogen werden.

**Literatur**

**Grosse Beilage T (2015):** Pers. Mitteilung.  
**Leßmann H, Petermann S (2012a):** Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren. 8. Niedersächsisches Tierschutzsymposium 2012.  
**Leßmann H, Petermann S (2012b):** Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren im Bestand. ATF-Tagung; Aktuelle Probleme des Tierschutzes 2012.  
**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94).  
**Verordnung zum Schutz von Tieren:** im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates; Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982).  
**Verordnung (EG) Nr. 1099/2009:** des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.  
**Ständiger Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (2004):** Empfehlung für das Halten von Schweinen. Angenommen vom Ständigen Ausschuss am 2. Dezember 2004.

Tabelle 1: Rechtsvorgaben zur Betäubung und anschließenden Tötung einzelner moribunder Schweine im Bestand

| Betäubung                                | Tötung   |
|--|--|
| Kopfschlag (nur bis 5 kg KGW)            | Entblutung   |
| Elektrobetäubung durch Hirndurchströmung | Entblutung oder Herzdurchströmung                    |
| Kohlendioxid (mindestens 80 %)           | Kohlendioxid über mindestens 10 Minuten (mind. 80 %) |
| Bolzenschuss                             | Entblutung oder Rückenmarkszerstörung                |

**Korrespondenzadresse:** Dr. Heinz W. Leßmann, Landkreis Cloppenburg, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, lessmann@lkclp.de